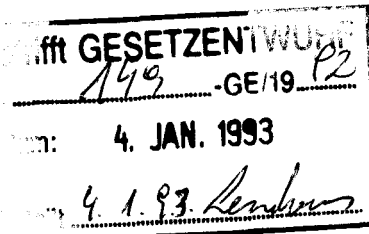




7/SN-242/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion V
Untere Donaustraße 11
1020 W i e n



Zl. 08 5550/36-V/4/92-Ge

Zl. 350/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-
Novelle 1993)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die
Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 1993)
zur Stellungnahme. In der Anlage übersenden wir die von der
ÖÖ Rechtsanwaltskammer ausgearbeitete Stellungnahme.

Wien, am 21. Dezember 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Ausschuß der
Oberösterreichischen
Rechtsanwaltskammer

4020 Linz, Museumstraße 25/Quergasse 4
Telefon 71 7 30

350/92
GZ:

Linz, am 17. Dezember 1992

Herrn
Dr. Guido Kucsko
Rechtsanwalt
Tuchlauben 13
1010 Wien

Betrifft: Novelle 1993 zum Abfallwirtschaftsgesetz

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer bittet, diese Stellungnahme einzuarbeiten oder sonst gesondert vorzulegen.

A

Zunächst wird beanstandet, daß auf die Novelle 1992 - wegen des Basler Übereinkommens - nur in Andeutungen hingewiesen wird, sodaß die Begutachtenden einer Mehrarbeit durch Heraussuchen und Vergleichen auf sich nehmen müssen.

B

Grundsätzlich ist wieder einzuwenden, daß es unverständlich erscheint, warum Österreich in vorauseilendem Gehorsam, wesentlich rascher an die Maastrichter-Verträge angleicht als dies nötig und vernünftig ist. Gerade der Gesetzgeber sollte Novellen von Novellen und Angleichungen an Unfertiges unbedingt vermeiden - folgenloses Umweltrecht ist schon zur Genüge vorhanden. Aus den Stellungnahmen zu 1. und 2. des Entwurfes drängt sich geradezu der Eindruck einer überschießenden Alibihandlung auf.

C

Im einzelnen folgende Anmerkungen:

Zu 1. des Entwurfes:

Artikel 5 (2) der Richtlinie des Rates vom 18.3.1991 legt fest, wie das Netz der Beseitigungsanlagen beschaffen sein soll! Diese Anordnungen haben daher mit der vorgeschlagenen Bestimmung des § 1 (2) 4. nichts zu tun. Falls die EG eine Verordnung über den Abfalltransport plant, sollte diese doch abgewartet werden. Die vorgeschlagene Gesetzesstelle läßt den Verordnungsgeber völlig im Dunkeln! Was zieht vor? Die räumliche Nähe oder die Leistungsfähigkeit der Anlage in Bezug auf Gesundheits-(oder?) Umweltverträglichkeit.

Zu 2. des Entwurfes:

Artikel 4 der Richtlinie ist eine Vorschrift, durch welche die Verfahren der Abfallbeseitigung (auch) durch den Gesichtspunkt einer Schädigung des Landschaftsbildes eingeschränkt werden können! Die vorgeschlagene Gesetzesstelle sieht ein öffentliches Interesse an der Abfallbeseitigung (auch) dort gegeben, wo "anderfalls" das Landschaftsbild beeinträchtigt würde. Zwischen der Richtlinie und dem Gesetz besteht kein Zusammenhang!

Zu 3. des Entwurfes:

Wenn es eine Definition der Abwässer in der Verordnung gibt, so sollte doch wohl unbedingt nur auf diese Definition hingewiesen werden; dies ist bei allfälligen Änderungen in der Zukunft unbedingt zweckmäßig und es wird so auch der Gefahr vorgebeugt, daß die Begriffe in einzelnen Rechtsvorschriften sich auseinanderentwickeln.

D

Die in V der Anmerkungen ausgesprochene Ansicht, wonach mehr Kosten nicht zu erwarten seien, kann wohl nicht stimmen - allein die "Überprüfung" nach § 15 (9) 2. ist doch ohne Zweifel sehr aufwendig!

E
Zusammenfassend spricht sich die Oberösterreichische
Rechtsanwaltskammer gegen den Entwurf als übereilt, widersprüch-
lich und überarbeitungsbedürftig aus.